

vbw

Die bayerische Wirtschaft



Position

Brexit gestalten – Rechtssicherheit für die Wirtschaft erhalten

Stand: März 2018
www.vbw-bayern.de

Vorwort

Der Brexit erscheint (derzeit) unausweichlich

Die Hoffnung stirbt bekanntlich zuletzt. Mit dem Satz „Unsere Herzen sind immer noch offen für Sie!“ haben EU-Ratspräsident Donald Tusk und weitere EU-Spitzenpolitiker Anfang 2018 den Briten ein weiteres Mal den roten Teppich ausgelegt und für einen Verbleib des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union geworben. Die Reaktion aus London hätte brüskierender nicht sein können. Premierministerin Theresa May lehnt selbst eine Zollunion mit der EU kategorisch ab, geschweige denn einen Verbleib im Binnenmarkt. Gleichzeitig wurde eine Regierungsanalyse aus dem Vereinigten Königreich bekannt, wonach die britische Wirtschaft – und damit die Menschen im Land – beim Austritt aus der EU die großen Verlierer sein werden.

Auch bayerische Betriebe spüren bereits erste Folgen der Brexit-Entscheidung. Umfragen in der Metall- und Elektro-Industrie machen wirtschaftliche Einbußen deutlich, vor allem im Hinblick auf den Wechselkurs. In Zukunft rechnen die Unternehmen zudem mit einer konjunkturbedingten schwächeren Nachfrage aus UK sowie einem eingeschränkten Handel wegen der Handelshemmnisse. Dennoch spricht sich eine klare Mehrheit der Befragten dafür aus, dass UK nur dann weiterhin am Binnenmarkt teilnehmen soll, wenn es gleichzeitig die Weitergeltung der vier Grundfreiheiten garantiert: freier Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen.

Es führt also derzeit kein Weg daran vorbei, den Brexit vorzubereiten und die Trennungsvereinbarung im Detail auszuarbeiten. Welche Fülle an Themen dafür behandelt werden muss und wo die Schwerpunkte für die bayerische Wirtschaft liegen zeigt unser vorliegendes Positionspapier.

Bertram Brossardt
08. März 2018

Inhalt

Position auf einen Blick	1
1 Brexit – Stand des Verfahrens und Erfordernisse der Wirtschaft	3
1.1 Verhandlungsphase II hat begonnen.....	3
1.2 Forderungen der Wirtschaft an die Verhandler.....	4
2 Brexit – Konjunkturelle Folgen	5
2.1 Handelsbeziehungen mit UK.....	5
2.2 Direktinvestitionen.....	6
2.3 Wirtschaftliche Folgen des Brexit	7
3 Brexit – Handelspolitische Optionen.....	9
3.1 Einheitliches Zollsystem.....	9
3.2 Standards und regulatorische Kooperation	10
3.3 Zukünftige Partnerschaft zwischen EU und UK.....	11
3.3.1 Modell Norwegen: Freier Zugang zum Binnenmarkt	11
3.3.2 Modell Schweiz: Freier Waren-, Personen-, Kapitalverkehr	12
3.3.3 Modell Ukraine: Vertiefte und umfassende Freihandelszone.....	13
3.3.4 Modell Kanada: Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen	13
3.3.5 Modell Türkei: Zollunion.....	14
3.3.6 Modell WTO: Gemeinsamer Außenzoll	14
4 Brexit – Auswirkungen auf Gemeinschaftspolitiken	15
4.1 Forschungszusammenarbeit.....	15
4.2 Energiepolitik	16
4.3 Klima- und Umweltpolitik.....	16
4.3.1 Klimapolitik	17
4.3.2 Umweltpolitik.....	19
4.4 Verkehrspolitik	19
4.4.1 Luftverkehr.....	19
4.4.2 Schienenverkehr.....	20
4.4.3 Schiffsverkehr, Häfen.....	20
4.4.4 Straßenverkehr	20

5	Brexit – Rechtliche Implikationen	21
5.1	Lokales Recht	21
5.2	Grenzüberschreitende Rechtsbeziehungen	23
5.3	Internationaler Personaleinsatz.....	23
5.3.1	Sozialversicherungsrecht.....	23
5.3.2	Arbeitsgenehmigungs- und Aufenthaltsrecht.....	24
5.4	Datenschutz.....	24
5.5	Gesellschaftsrecht	25
5.6	Gewerblicher Rechtsschutz und geistiges Eigentum	26
5.7	Kartellrecht.....	26
5.8	Beihilferecht.....	27
5.9	Steuerrecht	27
6	Brexit – Auswirkungen auf den Finanz- und Kapitalmarkt	29
6.1	Clearing	29
6.2	Finanzmarktzugang	30
6.3	Kreditsicherheiten und Eigenkapital-Unterlegung von Assets	30
6.4	Benchmarks in der Unternehmensfinanzierung.....	30
6.5	Rating	31
	Ansprechpartner / Impressum.....	33

Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Position auf einen Blick

Brexit gestalten – Rechtssicherheit für die Wirtschaft erhalten

Ein „Exit“ vom Brexit ist nach heutigem Stand nahezu ausgeschlossen. Daher gilt es, in einer Fülle von Feldern und Arbeitsbereichen einen klaren Schnitt zu machen und die weitere konstruktive Zusammenarbeit der EU mit dem Vereinigten Königreich (UK) vorzubereiten. Aus Sicht der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. sind folgende Themenfelder besonders relevant:

Austrittsverfahren

Die Verhandlungspartner haben am 08. Dezember 2017 in einem gemeinsamen Bericht konstatiert, dass die Voraussetzungen erfüllt sind und Verhandlungsphase II über das künftige Verhältnis zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich beginnen kann. Damit scheint die Gefahr eines ungeordneten Austritts gebannt zu sein.

Wirtschaftliche Folgen

Bislang halten sich die Folgen der Brexit-Entscheidung für die britische Wirtschaft in Grenzen. Das Ergebnis des Referendums hatte kurzfristig zu einer Stimmungseintrübung bei den Unternehmen geführt. Dieser Schock wurde aber schnell überwunden. Dank des schwachen Pfunds als Folge des Referendums hat sich die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der britischen Wirtschaft verbessert und beschert ihr eine weiterhin robuste Entwicklung. Mittelfristig sind jedoch wirtschaftliche Einbußen in der EU zu befürchten aufgrund der Verlangsamung der britischen Wirtschaft.

Freihandelsabkommen

Ein Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus dem Binnenmarkt, der Zollunion und einer gemeinsamen Wirtschaftspolitik ist mit gravierenden Einbußen im Außenhandel, in der Investitionstätigkeit und in der Beschäftigung über einen sehr langen Zeitraum verbunden. Die Folgeschäden können nur dann abgemildert werden, wenn in einem umfassenden Abkommen ganz wesentliche Regelungsmaterien befriedigend gelöst werden.

Forschungszusammenarbeit

Das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU kann angesichts der engen Verflechtung der europäischen Forschungslandschaft erheblichen Schaden anrichten – zu beiderseitigem Nachteil. Deshalb gilt es nach neuen Wegen der Zusammenarbeit zu suchen.

Energiebinnenmarkt

Die Integration des europäischen Energiebinnenmarktes schreitet voran. Ein Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ohne ein Abkommen zum Zugang und zu seiner künftigen Rolle im europäischen Energiebinnenmarkt hätte einen proportional größeren negativen Einfluss auf das Vereinigte Königreich und Irland als auf den

schon stärker integrierten kontinentaleuropäischen Energiemarkt. Gleichzeitig ist eine Verlangsamung auf dem Weg zu einem europäischen Energiebinnenmarkt zu befürchten.

Klimapolitik

In der Klimapolitik wurde in Europa ein ausgefeiltes System aus Zielen und Instrumenten zur Emissionsminderung etabliert, das das Vereinigte Königreich stark einbezieht. UK hat bislang stets eine im europäischen Vergleich sehr ambitionierte Klimaschutzpolitik verfolgt und überproportional ambitionierte Minderungsziele verfolgt. Das Land muss auch künftig seinen Beitrag zur Emissionsminderung leisten.

Umweltpolitik

Im Bereich Umweltschutz besteht keine EU-weite Harmonisierung. Stattdessen arbeiten EU-Mitgliedsstaaten auf freiwilliger Basis in einigen Bereichen zusammen, wie beispielsweise Großbritannien, Deutschland, Frankreich und die Niederlande bei der Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie. Es sollte auch weiterhin freiwillige Zusammenarbeit mit Großbritannien geben, um allgemeine Standards aufrechterhalten zu können.

Verkehrspolitik

Ein eng aufeinander abgestimmtes Verkehrsnetz mit einheitlichen technischen Regeln und Verfahren ist eine wesentliche Basis für einen funktionierenden Binnenmarkt. Daran muss auch nach dem Brexit in enger Abstimmung mit UK gearbeitet werden.

Grenzüberschreitende Rechtsbeziehungen

Wesentlicher Kern des europäischen Binnenmarkts ist der weitestgehend reibungslose Austausch über die innergemeinschaftlichen Grenzen hinweg. Dies sollte mit Bezug auf UK auch nach dem Brexit so weit wie möglich erhalten bleiben.

Internationaler Personaleinsatz

Der grenzüberschreitende Personaleinsatz ist für international aufgestellte Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Hier muss durch Folgevereinbarungen nach dem Brexit die Freizügigkeit weitestgehend erhalten bleiben, vordringlich in den Bereichen des Sozialversicherungsrechts und des Arbeitsgenehmigungs- und Aufenthaltsrechts.

Datenschutz

Nach einem Austritt wird das Vereinigte Königreich auch datenschutzrechtlich zu einem Drittstaat. Die Datenübermittlung in das Vereinigte Königreich muss auch nach dem Austritt aus der EU zulässig sein. Hierzu muss die EU-Kommission nach dem Brexit feststellen, dass in dem Vereinigten Königreich ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Alternativ muss mit dem Vereinigten Königreich ein Abkommen geschlossen werden, das ein entsprechendes Datenschutzniveau sichert.

Finanz- und Kapitalmarkt

Mit dem Brexit wird Großbritannien zum Drittstaat. Nachdem weder Freihandelsabkommen noch WTO-Regeln Finanzmarktbedürfnisse ausreichend berücksichtigen, müssen für die Beziehungen zwischen den Finanzmärkten Großbritanniens und der EU wichtige Übereinkommen eigens getroffen werden.

1 Brexit – Stand des Verfahrens und Erfordernisse der Wirtschaft

Verhandlungsphase II hat begonnen und muss zügig abgeschlossen werden

Der Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus der Europäischen Union stellt hohe Anforderungen an die Verhandler, um das Verfahren zu einem guten und für beide Seiten akzeptablen Ergebnis in allen Belangen zu bringen. Wesentlich dabei ist es, Schaden für die Volkswirtschaften in Europa zu vermeiden oder zumindest so gering wie möglich zu halten.

1.1 Verhandlungsphase II hat begonnen

Nach zähen Verhandlungen ohne sichtbaren Fortschritt seit dem offiziellen Austrittsschreiben ist Ende 2017 ein erster Schritt in die richtige Richtung erfolgt. Die Gefahr eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU scheint damit gebannt. Beide Seiten haben am 08. Dezember 2017 in einem gemeinsamen Bericht konstatiert, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, um Phase I der Austrittsverhandlungen erfolgreich abzuschließen und dem Europäischen Rat Mitte Dezember 2017 den Beginn von Verhandlungsphase II zu empfehlen. Darin wird es um das künftige Verhältnis zwischen der EU und UK gehen. Dem Bericht liegt eine grundsätzliche Einigung in folgenden wichtigen Bereichen zugrunde:

I. Bürgerrechte

Derzeit in UK lebenden EU-Bürger (*Union citizens*) und Bürger des Vereinigten Königreichs (*UK nationals*) in der EU 27 wird wechselseitig bescheinigt, dass sie und ihre Familien ihre Rechte, die sie im Zuge der europäischen Freizügigkeit erworben haben, auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU behalten.

II. Grenze zwischen Irland und Nord-Irland

Premierministerin Theresa May sichert zu, dass es auch nach dem Austritt keine harte Grenze geben wird zwischen Irland und Nord-Irland. Das „Good Friday Agreement“ zur Befriedung des Nord-Irland Konflikts von 1998 soll auf keinen Fall verletzt werden. Wie die Regelung konkret aussehen wird, muss noch ausgearbeitet werden.

III. Finanzen

Das Vereinigte Königreich bekennt sich zu seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der EU aus dem Mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2019 und 2020 und aus eingegangenen Zusagen während seiner Mitgliedschaft in der EU. Die Summe der zu erwartenden Zahlungen variiert je nach Berechnung zwischen 40 und 65 Mrd. Euro.

IV. Übergangsphase

Darüber hinaus einigten sich die EU und UK auf eine mehrjährige Übergangsphase, in der das Vereinigte Königreich wie bisher EU-Vorgaben einhält, aber kein Stimmrecht mehr in den europäischen Institutionen hat. Das verschafft den Unternehmen Zeit, sich auf das endgültige Ausscheiden des Landes aus der EU einzustellen.

1.2 Forderungen der Wirtschaft an die Verhandler

Aus Sicht der Wirtschaft gilt es nun, die anstehende Verhandlungsphase II deutlich zügiger zu absolvieren als die vergangene Phase I. Die Wirtschaft braucht Berechenbarkeit und Rechtssicherheit. Unternehmen müssen einschätzen können, welche Konsequenzen der Brexit hat im Hinblick auf Vorschriften, Grenzkontrollen, Beschäftigte, Produktstandards, Zölle und Steuern, um sich intern darauf einstellen zu können.

Folgende vier Forderungen sind für die Wirtschaft vorrangig:

Freizügigkeit erhalten: Die Freizügigkeit innerhalb der EU ist für die Unternehmen von besonderer Bedeutung. Der Austausch von Arbeitnehmern und Managern zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ist in jedweder Vertragskonstellation für das Funktionieren moderner Unternehmen unabdingbar. In jedem Fall müssen praxistaugliche Regelungen zwischen UK und der Europäischen Union in allen Stufen sichergestellt werden. Sieben Prozent der Beschäftigten in UK stammen aus der EU 27, in London allein sind es 17 Prozent, darunter 191.400 Angestellte im Finanzbereich und ein Drittel aller Arbeiter im Baubereich.

Die Entsendung von Arbeitnehmern weiterhin ermöglichen: Die Koordinierung der europäischen Sozialversicherungssysteme muss sichergestellt bleiben, so dass auch weiterhin die sozialversicherungsrechtliche Entsendung aus den verbleibenden EU-Staaten in das Vereinigte Königreich und andersherum möglich ist.

Keine Zölle und nicht-tarifäre Handelshemmnisse errichten: Für das produzierende Gewerbe ist es wesentlich, neue Barrieren durch abweichende Zollverfahren, Probleme bei Ursprungsnachweisen bzw. der Kumulation nationaler Wertschöpfungsanteile und durch weitere administrative Anforderungen für die Außenhandelstätigkeit von Unternehmen zu vermeiden.

Ein Partnerschafts-, Investitions- und Handelsabkommens abschließen: Ziel muss es sein, zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ein tiefes und umfassendes Partnerschafts-, Investitions- und Handelsabkommen (*Partnership, Investment and Trade Agreement*) abzuschließen. Reine Sektorabkommen für Handel und Investitionen zwischen UK und der EU sind nicht wünschenswert.

2 Brexit – Konjunkturelle Folgen

Der Austritt aus der EU schwächt langfristig das Wachstum in UK

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wird vor allem die britische Wirtschaft mittel- und langfristig schwächen. Dies wird auch für die Konjunktur in Deutschland und Bayern nicht ohne Folgen bleiben.

2.1 Handelsbeziehungen mit UK

Das Vereinigte Königreich ist ein bedeutender Handelspartner Deutschlands und Bayerns. Im Jahr 2017 exportierten deutsche Unternehmen Waren im Wert von 84,4 Milliarden Euro nach UK, das waren 6,6 Prozent der gesamten deutschen Ausfuhren. UK rangiert damit auf Platz 5 der größten Exportmärkte Deutschlands hinter den USA und Frankreich. Die deutschen Importe aus dem Vereinigten Königreich summierten sich 2017 auf 37,3 Milliarden Euro. Mit einem Anteil von 3,6 Prozent an den Importen ist UK damit auf Rang 11 platziert.

Auch für den bayerischen Außenhandel spielt das Vereinigte Königreich eine wichtige Rolle. Die Exporte des Freistaats nach UK lagen 2017 bei 13,9 Milliarden Euro, das waren 7,3 Prozent der Gesamtausfuhren des Freistaats. Das Vereinigte Königreich liegt damit auf Rang vier der größten Exportmärkte Bayerns. Im Jahr 2016 rangierte UK mit einem Anteil von 8,2 Prozent noch auf dem dritten Platz. Die bayerischen Einfuhren aus UK betragen im Jahr 2017 6,1 Milliarden Euro, das waren 3,4 Prozent der Gesamtimporte. UK rangiert damit auf Platz 10 der wichtigsten Lieferländer.

Tabelle 1

Die TOP 10 der Export- und Importmärkte Bayerns, 2017

	Exporte in Mrd.€	Anteil an Gesamtexporten		Importe in Mrd.€	Anteil an Gesamtimporte
USA	21,499	11,2%	Österreich	16,319	9,1%
China	16,020	8,3%	China	15,272	8,5%
Österreich	15,162	7,9%	Tschechische Republik	14,446	8,0%
UK	13,936	7,3%	Italien	11,953	6,6%
Frankreich	13,115	6,8%	USA	11,629	6,5%
Italien	12,654	6,6%	Polen	10,923	6,1%
Polen	7,013	3,7%	Niederlande	9,380	5,2%
Tschechische Republik	6,508	3,4%	Ungarn	9,123	5,1%
Niederlande	6,504	3,4%	Frankreich	7,592	4,2%
Spanien	6,245	3,3%	UK	6,093	3,4%

Quelle: Destatis.

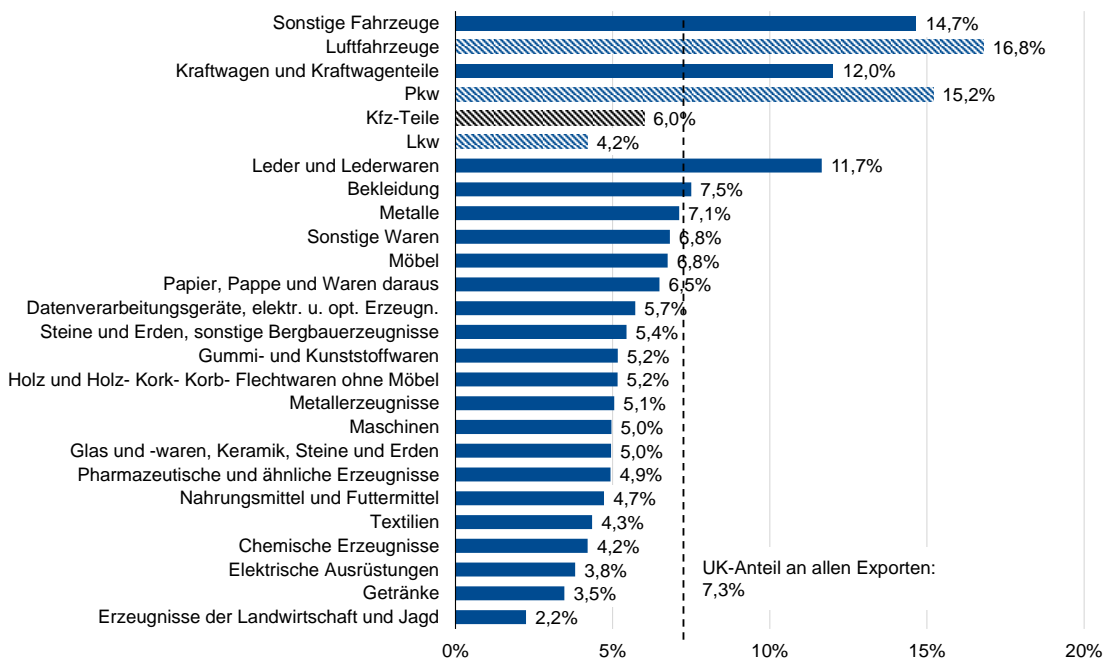
Sowohl Deutschland als auch Bayern weisen somit einen hohen Exportüberschuss gegenüber dem Vereinigten Königreich auf. Die Exporte übertrafen die Importe jeweils um das 2,3-fache.

Eine besonders hohe Bedeutung hat der britische Markt für die bayerische Automobilindustrie. Im Jahr 2017 wurden gut 15 Prozent der aus Bayern exportierten Pkw nach UK geliefert. Ebenfalls überdurchschnittliche Bedeutung hat der UK-Markt für Luftfahrzeuge und Lederwaren.

Abbildung 1

Anteile des Exports nach UK, Bayern

Anteil der Ausfuhren nach UK an allen Ausfuhren, 2017



Quelle: Destatis.

2.2 Direktinvestitionen

Das Vereinigte Königreich ist auch ein wichtiger Investitionsstandort für deutsche und bayerische Unternehmen. Der Bestand an Direktinvestitionen deutscher Unternehmen in UK betrug im Jahr 2014 109,9 Mrd. Euro, das waren 11,4 Prozent des Gesamtbestands an Direktinvestitionen im Ausland. Dahinter stehen 2.221 Betriebe mit 368.000 Beschäftigten.

Der Direktinvestitionsbestand der bayerischen Unternehmen im Vereinigten Königreich lag 2014 bei 21,7 Mrd. Euro. Das waren 11,0 Prozent aller Direktinvestitionen im Ausland. Dieser Betrag ist in 448 Betrieben mit 58.000 Beschäftigten investiert.

Umgekehrt investieren auch britische Unternehmen stark in Bayern. Ihr Direktinvestitionsbestand im Freistaat betrug 2014 15,2 Mrd. Euro, das waren 15,7 Prozent aller ausländischen Direktinvestitionen im Freistaat. Der entsprechende Anteil in Deutschland liegt bei 8,2 Prozent, das waren 37,9 Mrd. Euro. Das bedeutet zugleich, dass 40 Prozent der britischen Direktinvestitionen in Deutschland in Bayern getätigt wurden.

2.3 Wirtschaftliche Folgen des Brexit

Bislang halten sich die Folgen der Brexit-Entscheidung für die britische Wirtschaft in Grenzen. Das Ergebnis des Referendums hatte kurzfristig zu einer Stimmungseintrübung bei den Unternehmen geführt. Dieser Schock wurde aber schnell überwunden.

Am unmittelbarsten hat sich das Referendum auf den Wechselkurs ausgewirkt. Direkt nach dem Referendum wertete das Britische Pfund gegenüber dem Euro um fast zehn Prozent ab, im September und Oktober 2016 sowie im Sommer 2017 folgten weitere Abwertungsphasen. Seit September 2017 ist der Kurs vergleichsweise stabil. Der Wert des Britischen Pfunds gegenüber dem Euro lag zum Jahresanfang 2018 um rund 13 Prozent unter dem Niveau vor dem Referendum.

Dank des schwachen Pfunds hat sich die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der britischen Wirtschaft verbessert, was vor allem den Exporten zu Gute kommt. Dies ist ein wesentlicher Grund, warum sich die britische Wirtschaft nach wie vor recht robust entwickelt. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) hat 2017 im Vergleich zum Vorjahr etwas an Dynamik eingebüßt, wächst aber weiterhin stabil. Nach einem BIP-Wachstum von 1,8 Prozent im Jahr 2016, dürfte es im vergangenen Jahr um gut 1,5 Prozent gewachsen sein. Für das Jahr 2018 liegen die Prognosen derzeit im Schnitt bei +1,2 Prozent.

Es ist eine Investitionszurückhaltung in UK zu erwarten, vor allem von Seiten ausländischer Investoren. Auch beim privaten Konsum ist eine Schwächung zu befürchten, da das schwache Pfund die Importe verteuert. Umgekehrt profitieren die Exporte weiterhin vom günstigen Wechselkurs.

Der Wechselkurs ist auch entscheidend dafür verantwortlich, dass die deutschen und bayerischen Exporte in das Vereinigte Königreich rückläufig sind. Im vierten Quartal 2016 fielen die Ausfuhren des Freistaats nach UK um 14 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Im Jahr 2017 gingen die bayerischen Exporte nach UK um fast neun Prozent zurück. Bundesweit sanken die Ausfuhren in das Vereinigte Königreich im Schlussquartal 2016 um 9,4 Prozent, im Jahr 2017 um 3,3 Prozent.

Es ist eine weiterhin schwache Exportentwicklung nach UK zu erwarten. Neben dem Wechselkurs wird die Verlangsamung der britischen Wirtschaft zunehmend dämpfend wirken, weil die schwächere Wirtschaftsleistung in UK zu einer geringeren Nachfrage

nach Importen führt. Nach dem vollzogenen Brexit kommen weitere Belastungen hinzu, weil sich der Handel mit UK verteuert. Eine zusätzliche Belastung erfahren die übrigen EU-Mitgliedsstaaten, weil mit dem Vereinigten Königreich ein Nettozahler aus der EU ausscheidet und Länder die fehlenden Haushaltsmittel kompensieren werden müssen.

3 Brexit – Handelspolitische Optionen

Barrieren im Wirtschaftsaustausch müssen so weit wie möglich vermieden werden

Die britische Regierung hat ihre grundsätzlichen Zielvorstellungen zum Brexit festgelegt: Sie beinhalten im Wesentlichen ein vollständiges Ausscheiden aus der Europäischen Union, dem Binnenmarkt, der Zollunion, den Gemeinschaftspolitiken und den entsprechenden Regelkreisen. Gleichzeitig strebt die britische Regierung ein neues Abkommen an, das bereits zum Zeitpunkt des Austritts gelten und einen zoll- und barrierefreien Wirtschaftsaustausch zwischen UK und der EU herstellen soll.

Wie auch immer die zeitliche Abfolge der Verhandlungen aussieht geht es generell darum, mögliche Schäden für die Wirtschaft zu verhindern bzw. zu begrenzen. Denn ein Ausscheiden aus dem Binnenmarkt, der Zollunion und einer gemeinsamen Wirtschaftspolitik ist mit gravierenden Einbußen im Außenhandel, in der Investitionstätigkeit und in der Beschäftigung über einen sehr langen Zeitraum verbunden. Die Folgeschäden können nur dann abgemildert werden, wenn in einem umfassenden Abkommen ganz wesentliche Regelungsmaterien befriedigend gelöst werden.

3.1 Einheitliches Zollsystem

Das Europäische Zollrecht ist zentraler Bestandteil des EU-Rechts. Mit der Verwirklichung des Binnenmarktes basiert das Zollrecht in den Mitgliedstaaten der EU nicht mehr auf nationalen Normen, sondern auf dem zum 01. April 1994 in Kraft getretenen Zollkodex einschließlich der entsprechenden Durchführungsverordnung. Dabei handelt es sich um ein weitgehend in sich geschlossenes System für den EU-Außenhandel. Grundlage ist dabei nach Art. 28 AEUV die Schaffung einer Zollunion, also insbesondere das Verbot, den Mitgliedstaaten Zölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines gemeinsamen Zolltarifs gegenüber Drittländern.

Mit einem Ausscheiden aus der EU ist UK nicht mehr an das einheitliche EU-Zollsystem gebunden. Das Vereinigte Königreich ist dann berechtigt und verpflichtet, sich selbst nationale Zollvorschriften zu geben. Damit hat UK die Möglichkeit, Zölle gegenüber den EU-Mitgliedstaaten zu erheben. Andererseits wird spätestens in diesem Moment das Vereinigte Königreich – aus Sicht der EU – zollrechtlich ein Drittstaat und wird – vorausgesetzt, es gibt keine anderslautende Regelung – von Zöllen durch die EU betroffen sein. Im Übrigen entfallen dann auf Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich ebenfalls alle zollrechtlichen administrativen Vereinfachungen, die durch den EU-Zollkodex geschaffen werden. In einzelnen Branchen mit bedeutender Produktion in UK werden durch den Austritt zudem gravierende Probleme in der Wertschöpfungskette oder bei Endprodukten entstehen, für die der Marktzugang zur EU oder zu Drittmärkten dadurch verloren gehen kann, weil diese Zwischen- oder Endprodukte

nicht mehr als Güter der EU gelten werden (und für britische Produkte zu diesem Zeitpunkt keine äquivalenten Regelungen vorliegen).

Die britische Regierung wird zudem klären müssen, wie mit dem Verlust der Rechtswirkung der Freihandels- und Entwicklungsabkommen der EU umgegangen werden soll. Die EU wiederum muss mit allen Ländern, mit denen Handels-, Investitions- und Entwicklungsabkommen bestehen, prüfen, ob und wie die Abkommen ggf. angepasst werden müssen. Zugleich sind die Konditionen der WTO-Mitgliedschaft des Königreichs zu klären. Dies ist keinesfalls zu unterschätzen, da das Königreich vom Konsens der 163 WTO-Mitglieder abhängig sein wird. Eine weitgehende Aufrechterhaltung der EU-Konditionen der britischen WTO-Mitgliedschaft scheint prinzipiell möglich, in Einzelfragen sind Anpassungen zwingend vorzunehmen. Neuverhandelt werden müssten in diesem Zusammenhang Quoten im Agrarbereich und Subventionen für britische Farmer. Dies könnte einige Jahre in Anspruch nehmen, da es dafür keine Blaupause gibt.

WTO-Mitglieder sind verpflichtet, bestimmte Vorschriften bei der Festsetzung von Zöllen einzuhalten. Dazu gehört zum einen das „most favourite nation“-Prinzip. Es besagt, dass Länder jenseits von bilateralen Freihandelsabkommen einzelnen anderen Ländern keine Zollvergünstigungen gewähren dürfen – mit der Ausnahme von Entwicklungsländern. Stattdessen müssen stets die gleichen Zollregelungen für alle Handelspartner gelten. Zum anderen legen die Mitglieder sogenannte Vertragszölle fest, die sie maximal erheben dürfen. In der EU gilt gegenüber Drittländern derzeit ein durchschnittliches Zollniveau von fünf Prozent. Allerdings unterscheiden sich Zölle stark nach Güterklassen. Arbeitsintensive Branchen werden üblicherweise stärker vor ausländischer Konkurrenz geschützt. In kapitalintensiven Wirtschaftszweigen, wie der Elektroindustrie oder dem Maschinenbau, liegen die Zölle dagegen niedriger.

3.2 Standards und regulatorische Kooperation

Für zahlreiche Branchen gelten europäische und internationale Regelwerke, die die zentralen Rahmenbedingungen für die unternehmerische Tätigkeit in Europa und UK darstellen. Durch den Austritt UKs aus der EU verlieren diese ihre Gültigkeit.

So beruht das EU-weite System für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH) auf einer EU-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), die nach dem Brexit ihre Gültigkeit in UK verliert. Erhebliche Belastungen für die chemisch-pharmazeutische Industrie sind zu erwarten, wenn künftig die Regulierung zwischen der EU und UK unterschiedliche Richtungen einschlägt. So würden unterschiedliche rechtliche Anforderungen beispielsweise bezüglich der Registrierung, Zulassung, Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Produkte zukünftig erhebliche bürokratische Hürden und Kosten für den Handel bedeuten. Das gleiche gilt für andere EU-weit gültige Standards wie die UN ECE Sicherheits- und Umweltstandards im Automobilbereich.

Aus Sicht der Wirtschaft ist es wichtig, dass UK REACH beibehält oder zumindest ein stark ähnelndes System einführt, um Unternehmen nicht unnötig mit bürokratischem

Mehraufwand zu belasten. Dies würde insbesondere auch britischen EU-Exporteuren zugutekommen, da für diese für den Export in die EU nach wie vor REACH gelten wird.

Ende November 2017 fiel die Entscheidung über die Verlagerung der bisher in London ansässigen EU-Behörden. Danach wird die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) nach Amsterdam und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) nach Paris verlegt. Die EMA und die EBA sind zwei wichtige Regulierungsagenturen für den EU-Binnenmarkt und von wesentlicher Bedeutung für die Zulassung von Arzneimitteln und die Bankenregulierung. Sie müssen über März 2019 hinaus reibungslos und störungsfrei funktionieren. Die Kommission wird nun die notwendigen rechtlichen Maßnahmen vorbereiten und zu diesem Zweck Legislativvorschläge zur Änderung der Gründungsverordnungen für die beiden Agenturen ausarbeiten. Diese Vorschläge werden sich ausschließlich mit der Verlegung befassen. Kommission und Rat haben vereinbart, diese Legislativvorschläge vorrangig zu behandeln, um sicherzustellen, dass die Agenturen während des Verlegungsprozesses weiterarbeiten können. Die Kommission wird diesen Prozess eng begleiten und die Agenturen erforderlichenfalls im Rahmen ihrer Befugnisse in Fragen unterstützen, die den EU-Haushalt, die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, Personalfragen usw. betreffen.

Für die Unternehmen ist es außerordentlich wichtig, dass der Umzug von EMA und EBA möglichst ohne Einbrüche bei ihrer Leistungsfähigkeit erfolgt und die Behörden ihrem Auftrag jederzeit gerecht werden können.

3.3 Zukünftige Partnerschaft zwischen EU und UK

Die britische Premierministerin betont, dass sie für das Vereinigte Königreich eine völlig neue Form der Zusammenarbeit mit der Europäischen Union anstrebt. Details dazu hat sie bisher nicht vorgelegt. EU-Chefunterhändler Michel Barnier hingegen lehnt es in seinen öffentlichen Äußerungen ab, dem Vereinigten Königreich einen Status einzuräumen, der über die bestehenden Kooperationsabkommen hinausgeht. Aus diesem Grund macht es Sinn, sich bestehende Formen der Zusammenarbeit anzusehen und sie auf ihre Tauglichkeit für die künftige Partnerschaft zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich hin zu untersuchen. Als Beispiele dienen die existierenden Modelle Norwegen, Schweiz, Ukraine, Kanada, Türkei und die WTO-Mitgliedschaft, die jeweils mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten verbunden sind.

3.3.1 Modell Norwegen: Freier Zugang zum Binnenmarkt

Zugang zum EU-Binnenmarkt haben derzeit die drei Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein, die wie auch die EU dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören. Zwischen diesen drei Staaten, die zum EWR, aber nicht zur EU gehören, und der Union gelten die vier Freiheiten des Binnenmarktes: der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital. Norwegen engagiert sich außerdem in einigen anderen Politikbereichen der EU. Es gilt damit als das am engsten mit der EU verbundene Nichtmitgliedsland. Nach Aussage der norwegischen Regierung hat das Land

ungefähr drei Viertel aller EU-Gesetze übernommen. Würde UK eine mit Norwegen vergleichbare Bindung an die EU realisieren können, würde dies die wirtschaftlichen Beziehungen wohl am wenigsten beeinträchtigen.

Das würde jedoch bedeuten, dass UK kein Mitentscheidungsrecht bei der Weiterentwicklung der EU-Regulierungen hat, diese aber dennoch in nationales Recht umsetzen muss, wenn es den Zugang zum Binnenmarkt behalten will. Auch schon bestehende EU-Regulierungen müsste es bei dieser Form der Anbindung an die EU beibehalten, darunter auch in UK so umstrittene Rechtsakte wie die Arbeitszeitrichtlinie. Es ist unwahrscheinlich, dass die EU UK den uneingeschränkten Zugang zum Binnenmarkt gewähren wird, wenn dieses nicht seinerseits die Freizügigkeit für Bürger aus der EU akzeptiert. Dies wird jedoch von UK strikt abgelehnt.

Darüber hinaus müsste sich UK finanziell an den EU-Politiken beteiligen. Norwegen wird im Zeitraum 2014 bis 2021 jährlich fast 400 Millionen Euro an 15 ärmere EU-Staaten zahlen. Da das britische BIP etwa siebenmal so groß wie das norwegische ist, lägen die britischen Zahlungen nach dieser Rechnung bei etwa 2,8 Milliarden Euro im Jahr. Legt man die unterschiedliche Bevölkerungsgröße UKs und Norwegens als Annäherung an den britischen Beitrag zugrunde, würde dieser noch deutlich höher ausfallen.

3.3.2 Modell Schweiz: Freier Waren-, Personen-, Kapitalverkehr

Die Schweiz wiederum ist EFTA-Mitglied und hat sich dem 1994 in Kraft getretenen Assoziierungsabkommen über den EWR nach einer ablehnenden Volksabstimmung nicht angeschlossen, sondern ist mit der EU über viele bilaterale Verträge verbunden (sog. sektorale Abkommen). Dieses Modell wird ebenfalls als eine Alternative für UK angeführt und würde für das Land weitgehend freien Waren- und Personenverkehr sowie freien Kapitalverkehr mit der EU ermöglichen – Ausnahmen gibt es für den Handel mit einigen Agrarerzeugnissen –, dennoch hat es eine gravierende Schwäche. Die Schweiz hat nur begrenzten Marktzugang im Bereich der Dienstleistungen, was für UK mit seiner stark dienstleistungsgeprägten Wirtschaftsstruktur von erheblichem Nachteil wäre. Davon betroffen sind Unternehmensdienstleistungen wie Wirtschaftsprüfung und Rechtsberatung. Die Schweiz hat auch bei Finanzdienstleistungen keinen generellen Marktzugang und nimmt nicht am System der einheitlichen Banklizenz teil.

Sie kann daher Bankdienstleistungen nur über Niederlassungen in den EU-Mitgliedstaaten anbieten und muss sich nach dem Regulierungsregime des Aufnahmelandes richten. Diese Regelung dürfte für den britischen Finanzsektor sehr unattraktiv sein. Außerdem leistet die Schweiz einen finanziellen Beitrag an die EU, unter anderem für die 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten, quasi als Preis für den durch die Erweiterung größer gewordenen Binnenmarkt und für die EU-Programme, an denen sie beteiligt ist. Als „Erweiterungsbeitrag“ wurde 2004 die sogenannte Kohäsionsmilliarde beschlossen, die später nach dem Beitritt Bulgariens, Rumäniens und Kroatiens auf 1,3 Milliarden Schweizer Franken aufgestockt wurde. Die EU dürfte jedoch nur geringe Bereitschaft zeigen, UK eine solche Partnerschaft anzubieten, weil die Beziehungen der Schweiz

zur EU zunehmend konfliktbeladener werden und weil aus Sicht der EU die vier Freiheiten des Binnenmarkts im künftigen Verhältnis zu UK nicht verhandelbar sind.

3.3.3 Modell Ukraine: Vertiefte und umfassende Freihandelszone

Das „Deep and Comprehensive Free Trade Agreement“ (DCFTA) zwischen der EU und der Ukraine, das seit dem 01. September 2017 volle Gültigkeit hat, enthält staatspolitische, gesellschaftspolitische und wirtschaftspolitische Ziele. Zu ersteren gehören Maßnahmen zur Stärkung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und zur Beachtung der Menschenrechte, Maßnahmen zur Eindämmung der Korruption, Regelungen zur Zusammenarbeit in der Sicherheitspolitik. Zu letzteren gehören Regelungen zur Standardisierung und Angleichung im Handel, bei Zöllen, Steuern und Abgaben, im Wettbewerbsrecht, bei Energiefragen und im Bereich des Umweltschutzes. Das Abkommen soll dazu beitragen, dass die Ukraine innerhalb von zehn Jahren die rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Bedingungen und Standards der EU durch tiefgreifende Reformen verwirklicht. Zug um Zug will die EU dann eine weitgehende Zoll- und Mengenfreiheit im Handel, die Visa-, Reise- und Beschäftigungsfreiheit, die Niederlassungsfreiheit von Unternehmen und den freien Finanz- und Kapitalverkehr umsetzen.

Der Vertrag stellt eine neue Generation von Abkommen der EU mit Drittländern dar. Im Unterschied zu allen früheren Assoziierungsverträgen enthält er nicht die ausdrückliche Zielbestimmung einer zukünftigen Vollmitgliedschaft in der EU und beschränkt die Rechtsübernahme aus der EU auf Einzelbereiche. Auch der Binnenmarkt wird nur teilweise geöffnet.

Die Intention des Abkommens ist es, einen Staat aus der östlichen Partnerschaft so eng wie möglich an die Europäische Union heranzuführen und dessen demokratische und rechtsstaatliche Entwicklung zu unterstützen. Als Beispiel für eine künftige Partnerschaft der EU mit dem Vereinigten Königreich könnte es daher lediglich im Hinblick auf die wirtschaftliche Zusammenarbeit dienen.

3.3.4 Modell Kanada: Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen

Das „Comprehensive Economic and Trade Agreement“ (CETA) zwischen der EU und Kanada trat am 21. September 2017 vorläufig in Kraft. Es handelt sich dabei um einen der umfassendsten Freihandelsverträge der EU. 99 Prozent der Zölle werden mit Inkrafttreten des Abkommens beseitigt, auf die restlichen Produkte werden spätestens nach sieben Jahren keine Zölle mehr entfallen. Der Zugang zum kanadischen Vergabemarkt wird auf föderaler und regionaler Ebene verbessert. Darüber hinaus erleichtert das Abkommen die Einreise für Geschäftszwecke und die Entsendung von Mitarbeitern in Tochterunternehmen. Schließlich enthält CETA ein modernes Investitionsschutzkapitel mit einem ständigen internationalen Gerichtshof mit 15 Mitgliedern, die von Kanada und der EU ernannt werden, sowie öffentliche Verfahren mit Berufungsinstanz.

Auch wenn es sich bei CETA um ein sehr weitreichendes Freihandelsabkommen handelt, dürfte es weder für deutsche Unternehmen in UK noch für britische Unternehmen, die in der EU 27 aktiv sind, ein ausreichender Ersatz für den europäischen Binnenmarkt sein.

3.3.5 Modell Türkei: Zollunion

Im Unterschied zu Norwegen und der Schweiz bilden die EU und die Türkei eine Zollunion. Das hat den Vorteil, dass der freie Warenverkehr mit Ausnahme bestimmter Agrarerzeugnisse nicht durch Ursprungsregeln behindert wird, da beide einen gemeinsamen Außenzolltarif für Einfuhren aus Drittländern anwenden. Im Fall von Norwegen können beispielsweise Ursprungsregeln den grenzüberschreitenden Warenverkehr behindern, weil sie mit bürokratischem Aufwand verbunden sind. Ein großer Nachteil einer Zollunion zwischen der EU und UK wäre, dass der Handel mit Dienstleistungen nicht Gegenstand dieser privilegierten Partnerschaft ist.

3.3.6 Modell WTO: Gemeinsamer Außenzoll

Gewissermaßen als Auffangposition bzw. Übergangsregelung (bevor ein umfassendes Freihandelsabkommen ausverhandelt ist) gilt das Modell WTO. Dies bedeutet, dass der Handel von UK mit den EU-Staaten und auch mit Drittstaaten mit Zöllen belastet würde. Der Dienstleistungshandel ist im Rahmen der WTO jedoch nur rudimentär geregelt, von einem freien Dienstleistungsverkehr kann somit nicht die Rede sein.

Die Bedingungen der Mitgliedschaft von UK in der WTO müssten strenggenommen ebenfalls neu verhandelt werden, da UK derzeit nur in seiner Eigenschaft als EU-Mitglied Teil der WTO ist. Da sich EU-Länder im Rahmen der europäischen Zollunion auf einen gemeinsamen Außenzoll gegenüber Drittländern geeinigt haben, treten sie bei der Welthandelsorganisation lediglich als Gemeinschaft, nicht mehr als Einzelländer auf. Es gilt als wahrscheinlich, dass UK nach dem Austritt die für die EU bestehenden Regelungen übernimmt.

Sollte UK nach dem Ausscheiden aus der EU deren Zollstruktur gegenüber Drittländern übernehmen, läge der Einfuhrzoll etwa für Pkw aus Deutschland künftig bei zehn Prozent. Für einzelne Branchen wie Automobil dürften die Zölle unter WTO-Regeln also stark steigen. Stärker noch werden aber die Briten selbst belastet. Ihre Wirtschaft verfügt für ein hoch entwickeltes Land über ungewöhnlich kleine industrielle Kapazitäten – sie ist also auf Warenimporte angewiesen.

Nicht nur der freie Zugang zum Binnenmarkt geht mit dem EU-Austritt verloren, UK würde auch den präferenziellen Marktzugang zu mehr als 50 Ländern verlieren, mit denen die EU Handelsabkommen geschlossen hat. Davon wären etwa 60 Prozent aller britischen Ausfuhren betroffen. In Folge würden die Exporte aus UK mit Zöllen belegt.

4 Brexit – Auswirkungen auf Gemeinschaftspolitiken

Das Ziel muss eine weiterhin enge Kooperation mit dem Vereinigten Königreich sein

Das Vereinigte Königreich ist intensiv eingebunden in die Gemeinschaftspolitiken. Ein Herauslösen des Landes aus dem europäischen Verbund ist mit erheblichen Nachteilen für beide Seiten verbunden und erfordert sorgfältige Nachfolgeregelungen.

4.1 Forschungszusammenarbeit

Das Vereinigte Königreich ist ein starker Wissenschaftsstandort. Bei einem Bevölkerungsanteil von einem Prozent stellt es vier Prozent aller Forscher weltweit. 80 Prozent davon sprachen sich gegen den Austritt aus der EU aus. Britische Forscher waren und sind sehr erfolgreich, wenn es um die Einwerbung von europäischen Forschungsgeldern geht. Von den im 7. Forschungsrahmenprogramm bereitgestellten Mitteln i. H. v. 50 Milliarden Euro (ohne die Forschungsgelder an Euratom) gingen ca. sieben Milliarden Euro in das Vereinigte Königreich.

Ungefähr ein Zehntel der Forschung an britischen Universitäten wird direkt von der EU finanziert. Mit einem jährlichen Betrag von ca. einer Milliarde Euro profitiert das Land auch vom 8. Forschungsrahmenprogramm Horizon 2020 in erheblichem Maße. Auf der anderen Seite steuert das Vereinigte Königreich jährlich knapp 800 Millionen Euro zur EU-Forschungsförderung bei. Somit ist das Vereinigte Königreich Nettoempfänger in Sachen Forschungsförderung. Die eigenen Forschungsanstrengungen wurden gleichzeitig zurückgefahren. Allein zwischen 2010 und 2014 schrumpfte das Budget um sechs Prozent.

Das Vereinigte Königreich hat einen maßgeblichen Einfluss auf die EU-Forschungspolitik. Bei Horizon 2020 liegt die Projektkoordinierung und -durchführung bei ca. 23 Prozent der Forschungsvorhaben in britischer Hand. Von Deutschland aus werden dagegen nur rund 13 Prozent gesteuert. Es profitieren zwar auch die Nichtmitgliedsländer Schweiz, Norwegen und Israel von Horizon 2020, jedoch nur im niedrigen einstelligen Prozentbereich.

Die Einbindung der britischen in die europäische Forschungslandschaft ist intensiv. So kommen etwa ein Fünftel der Forscher sowie knapp 125.000 Studierende an britischen Hochschulen aus der EU. Eine Visumpflicht würde – neben einer vermutlich deutlich schlechteren finanziellen Ausstattung der F+E Infrastruktur – die Attraktivität des Wissenschaftsstandorts Großbritannien empfindlich beeinträchtigen.

Das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU kann angesichts der engen Verflechtung der europäischen Forschungslandschaft erheblichen Schaden anrichten – zu beiderseitigem Nachteil. Deshalb gilt es nach neuen Wegen der Zusammenarbeit zu

suchen. Allerdings kann Großbritannien nur dann eine Mitsprache bei der Gestaltung von europäischen Förderprogrammen und -richtlinien eingeräumt werden, wenn es auch entsprechende Zahlungsverpflichtungen eingeht. Dies gilt natürlich auch für die Bewilligung von Forschungsgeldern. Wichtig ist darüber hinaus, Regeln für den Austausch von Forschern und Studenten zwischen EU und UK zu vereinbaren. Dies schafft die Voraussetzung, die wissenschaftliche Exzellenz des europäischen Forschungspotenzials zu erhalten und weiter zu verbessern.

4.2 Energiepolitik

Die Energiesysteme in Europa wachsen immer stärker zusammen, die Integration des europäischen Energiebinnenmarktes schreitet voran. Ein Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ohne ein Abkommen zum Zugang zum und zu seiner künftigen Rolle im europäischen Energiebinnenmarkt hätte einen proportional größeren negativen Einfluss auf das Vereinigte Königreich und Irland als auf den schon stärker integrierten kontinentaleuropäischen Energiemarkt.

Verzichtet das Vereinigte Königreich darauf, künftig nach den Regeln des europäischen Energiebinnenmarktes zu agieren, unterliegt der Energiehandel mit der EU den Regeln der WTO. Bereiche, in denen ein gemeinsames Handeln mit der EU Effizienzvorteile für alle Marktteilnehmer generieren könnte, würden entfallen. Dazu zählen unter anderem Kapazitätsmechanismen, die Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien, der Stromhandel, die Energieforschung und die Gewährleistung der Netzstabilität bzw. die Bereitstellung erforderlicher Dienstleistungen. Besonders kritisch wäre der Wegfall der britischen Beiträge zur Finanzierung von Energieeffizienzprojekten und des Ausbaus erneuerbarer Energien im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI). Der 2015 auf Initiative der European Investment Bank (EIB) und der EU Kommission eröffnete EFSI wird aus Mitteln des EU-Haushalts und des EIB finanziert. Das Vereinigte Königreich ist einer der größten Anteilseigner der EIB und trug bisher eine erhebliche Verantwortung für den EU-Haushalt. Ein Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Energieunion ohne Rücksichtnahme auf bestehende Verpflichtungen verursacht daher Kosten für alle Marktteilnehmer, auch für die Wirtschaft.

Ziel muss es sein, das Vereinigte Königreich im europäischen Binnenmarkt zu halten sodass die effizienzsteigernden Regeln des gestärkten Energiebinnenmarktes für alle Marktteilnehmer zum Tragen kommen und entsprechende Kostenvorteile generiert werden.

4.3 Klima- und Umweltpolitik

Europäische Klima- und Umweltpolitik sind auf eine enge Zusammenarbeit im Binnenmarkt ausgerichtet – im Sinne der Zielsetzung und um wettbewerbsverzerrende Auswirkungen auf einzelne Staaten und Branchen zu vermeiden. Hier gilt es, eine enge

Form der Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich nach dessen Ausscheiden aus der EU zu finden.

4.3.1 Klimapolitik

In der Klimapolitik wurde in Europa über die letzten Dekaden hinweg ein ausgefeiltes System aus Zielen und Instrumenten zur Emissionsminderung etabliert, das das Vereinigte Königreich stark einbezieht. Die EU hat sich das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 20 Prozent gegenüber 1990 zu senken, bis 2030 soll eine Minderung von 40 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 erreicht werden. Zentrale Instrumente sind das Europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS) zur Reduzierung der Emissionen im Energie- und Industriesektor und die Lastenteilungsverordnung zur Senkung der Emissionen u. a. in den Sektoren Verkehr und Gebäude.

Zum Erreichen der Treibhausgasminderungsziele soll das Vereinigte Königreich einen erheblichen Beitrag leisten. Nach Deutschland werden in der EU dort die zweitmeisten Treibhausgasemissionen emittiert. Das Vereinigte Königreich hat bislang stets eine im europäischen Vergleich sehr ambitionierte Klimaschutzpolitik und überproportional ambitionierte Minderungsziele verfolgt.

4.3.1.1 Sektoren im EU-ETS

Die Möglichkeit des sogenannten „harten Brexits“, also der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU am 29. März 2019, könnte weitreichende Folgen für den europäischen Emissionshandel haben. Sollte der UK-Austritt an diesem Datum auch einen Austritt aus dem EU-ETS nach sich ziehen, wären britische Betreiber ETS-pflichtiger Anlagen von der Abgabepflicht von Zertifikaten für Emissionen im Jahr 2018 befreit. Denn die Zertifikate-Registrierung erfolgt rückwirkend: immer zum 30. April eines Jahres müssen Anlagenbetreiber Emissionsberechtigungen in Höhe ihrer tatsächlichen Emissionen des vorangegangenen Jahres abgeben. Daher besteht die Gefahr, dass UK-Anlagenbetreiber, den Austritt aus dem EU-ETS antizipierend, ihre Zertifikate am CO₂-Markt veräußern. Die Folge wäre ein Angebotsüberschuss, der den Zertifikatspreis im gesamten Emissionshandelssystem drücken würde.

Um diesen Verwerfungen entgegenzuwirken, wurde Ende 2017 die Registerverordnung verändert. Die Neuregelung besagt, dass ab dem 01. Januar 2018 sämtliche britische EU-ETS-Zertifikate, entsprechend markiert, im Nachhinein ihre Gültigkeit verlieren und nicht mehr für die Erfüllung der vorgeschriebenen Abgabepflichten verwendet werden dürfen. So würde ein Zertifikatsüberhang vermieden, ohne dass die Emissionshandelsrichtlinie insgesamt angepasst werden müsste.

Allerdings kann von einer Markierung der in 2018 ausgegebenen Zertifikate abgesehen werden, sofern das Vereinigte Königreich die Zertifikateabgabefrist für die Emissionen gesetzlich auf den 15. März 2019 legt, also vor den angestrebten Austrittstermin am 29. März 2019. Im Dezember 2017 wurde eine solche Änderung der britischen EU-

ETS-Verordnung im Vereinigten Königreich verabschiedet. Folglich werden die in 2018 ausgegebenen UK-Zertifikate nicht markiert und können zur Erfüllung der Abgabepflichten verwendet werden.

Ob das Vereinigte Königreich nach einem Austritt weiter am EU-ETS teilnehmen wird, ist noch nicht absehbar.

4.3.1.2 Sektoren außerhalb des EU-ETS

Für den Fall, dass das Vereinigte Königreich nicht mehr zu den europäischen Emissionsminderungszielen beitrüge, ergäben sich mit Blick auf das 2030-Ziel für die nicht vom EU-ETS erfassten Sektoren laut einer Untersuchung für das Europäische Parlament folgende Auswirkungen:

- Bei Beibehaltung der bestehenden nationalen Ziele würde die gesamte europäische Emissionsminderung sinken, für die Ziele einzelner Staaten ergäben sich keine Auswirkungen.
- Wenn die auf EU-Ebene festgelegte absolute Emissionsminderung (in Mt CO₂) beibehalten würde, müssten die für das Vereinigte Königreich vorgesehenen Emissionsminderungen den Zielen der EU-27-Staaten zugeschlagen werden. Für Deutschland ergäben sich nach ersten Schätzungen zusätzliche Emissionsminderungen von ca. 3,5 Prozent in den betroffenen Sektoren.
- Wenn das gesamteuropäische Emissionsminderungsziel von 30 Prozent aufrechterhalten würde, müssten die nationalen Minderungsziele relativ angepasst werden. Für Deutschland ergäben sich zusätzlich Verpflichtungen von knapp 1,5 Prozent.

4.3.1.3 Zusammenfassung

Das gesamteuropäisch ausgerichtete System der klimapolitischen Regulierung bildet die Basis für ein Level Playing Field. Ein Austritt des Vereinigten Königreichs würde das System schwächen und Wettbewerbsverzerrungen verursachen. Ziel muss sein, dass das Vereinigte Königreich weiterhin am EU-ETS teilnimmt und eine koordinierte Emissionsminderungspolitik für die übrigen Sektoren erhalten bleibt. Die europäischen Institutionen sind angehalten, schnellstmöglich Rechts- und Investitionssicherheit für die betroffenen Unternehmen herzustellen. Die Anpassung der Registerverordnung ist hierzu der richtige Schritt. Sollte sich das Vereinigte Königreich von den Emissionsminderungsvereinbarungen in den Sektoren außerhalb des EU-ETS zurückziehen, müssen die bestehenden nationalen Ziele beibehalten werden. Es gilt, nationale Alleingänge zur Übernahme von Emissionsminderungsverpflichtungen zu vermeiden.

4.3.2 Umweltpolitik

Im Bereich Umweltschutz besteht keine EU-weite Harmonisierung. Die EU-Richtlinien werden zwar in nationales Recht umgesetzt. Doch dabei kann es höhere Anforderungen als von der EU vorgesehen geben. Davon abgesehen arbeiten EU-Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis in einigen Bereichen zusammen. So kooperieren beispielsweise Großbritannien, Deutschland, Frankreich und die Niederlande bei der Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie. Es sollte auch weiterhin freiwillige Zusammenarbeit mit Großbritannien geben, um allgemeine Standards aufrechterhalten zu können.

Chemische Stoffe und Gemische sind auf EU-Ebene reguliert, unter anderem durch die REACH-Verordnung. Unterschiedliche Anforderungen an Registrierung, Bewertung, Beschränkung, Zulassung, Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung würden zu technischen Handelshemmnissen führen. Der Status quo des aktuellen Binnenmarktrechts ist daher sicherzustellen. Mögliche Optionen sind eine gegenseitige Anerkennung der Chemikalienregulierung wie mit der Schweiz oder eine freiwillige Zugehörigkeit zum REACH-System wie im Fall von Norwegen, Island und Liechtenstein.

Registrierungen und Zulassungen unter REACH, die von britischen Unternehmen gehalten werden, sind Ende März 2019 gegenstandslos. Für deren EU27-Kunden könnten daher Unterbrechungen der Lieferketten resultieren. Dies muss vermieden werden. Die EU muss eine spezielle Übergangsregelung erarbeiten, welche die Übertragung von Registrierungen und Zulassungen an die Töchter britischer Unternehmen oder an andere Unternehmen auf dem Kontinent ermöglicht.

4.4 Verkehrspolitik

Ein eng aufeinander abgestimmtes Verkehrsnetz mit einheitlichen technischen Regeln und Verfahren ist eine wesentliche Basis für einen funktionierenden Binnenmarkt. Daran muss auch nach dem Brexit in enger Abstimmung mit UK gearbeitet werden.

4.4.1 Luftverkehr

Flughäfen und Fluggesellschaften haben langfristige Planungszeiträume. Die dafür erforderliche Rechtssicherheit wäre am einfachsten zu gewährleisten, wenn zumindest vorübergehend der geltende Regelungsrahmen erhalten bliebe. UK hat angekündigt, die EU-Gesetzgebung in nationales Recht übernehmen zu wollen. Ob das die Gesamtheit des EU-Regelungsrahmens inkl. bisheriger und zukünftiger Rechtsprechung des EuGH, den *acquis communautaire*, einschließt, ist noch offen. Wenn nötig, muss es Übergangsbestimmungen geben. Der Regulierungsrahmen muss neben Regelungen zum gegenseitigen Marktzugang dem Erfordernis der Gegenseitigkeit (Reziprozität) genügen, also einer fairen Balance von Rechten und Pflichten. Wenn ein Aufrechterhalten des Status Quo nicht möglich ist, ist ein zügiger Abschluss eines umfassenden Luftverkehrsabkommens zwischen der EU und UK erforderlich. Dieses Abkommen

muss den freien und offenen Marktzugang und Streitschlichtungsmechanismen enthalten basierend auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und Wettbewerbsgleichheit.

4.4.2 Schienenverkehr

Von zentraler Bedeutung für den europäischen Eisenbahnverkehr ist die Harmonisierung technischer Regeln und Prozeduren zur gegenseitigen Anerkennung im Einheitlichen Europäischen Eisenbahnraum – in Bezug auf Interoperabilität, Sicherheit, und Verfahren.

Für die Europäische Eisenbahnagentur sollte ein angemessener Ansprechpartner in Großbritannien definiert werden, um die möglichst gleichlaufende Weiterentwicklung von technischen Standards und Regeln für Schienentransport sicherzustellen.

4.4.3 Schiffsverkehr, Häfen

Die EU-Verordnung Nr. 4055/86 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Schifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern wäre nach einem harten Brexit nicht mehr anzuwenden. Dann könnte das Genfer „Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen“ von 1923 zur Anwendung kommen, das u. a. den freien Zugang zu Häfen regelt. Es wurde zwar von Deutschland (1928) und UK (1924) ratifiziert. Doch insgesamt haben nur 17 EU-Staaten das Seehäfen-Übereinkommen ratifiziert. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten sollte ein neues Schifffahrtsabkommen zwischen der EU und UK geschlossen werden.

4.4.4 Straßenverkehr

17.000 Lkw passieren täglich Calais – Dover und umgekehrt. Gegenwärtig wird im Vereinigten Königreich eine erhebliche Zahl von Immigranten zu Lkw-Fahrern geschult. Fällt dieser Rekrutierungspool weg, kann es Engpässe geben. Verschiedene Bereiche des Straßengüterverkehrs unterliegen bereits völkerrechtlichen Übereinkommen, die das Vereinigte Königreich unterzeichnet hat, wie z. B. das Internationale Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter, temperaturgeführte Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel oder straßenverkehrsrechtliche Regelungen nach dem Wiener Übereinkommen. Bei Maßen und Gewichten gelten im Vereinigten Königreich heute bereits Normen entsprechend der EU.

Im Automobilsektor ist eine Abweichung des Rechts in Großbritannien von EU und UNECE Standards (*United Nations Economic Commission for Europe*) zu vermeiden, damit der freie Handel von Autos und deren Komponenten nicht behindert wird.

5 Brexit – Rechtliche Implikationen

Das Vereinigte Königreich sorgt durch den *Great Repeal Act* für Rechtssicherheit

Bei der Frage nach den rechtlichen Aspekten eines Brexit sind zwei unterschiedliche Themenkomplexe von Bedeutung: Das lokale Recht, das auf alle Sachverhalte und Unternehmen im Vereinigten Königreich Anwendung findet und der grenzüberschreitende Rechtsverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU bzw. Deutschland.

5.1 Lokales Recht

Der europäische Rechtsrahmen wirkt auf zwei Arten auf das im Vereinigten Königreich geltende Recht ein:

- Europäische Verordnungen gelten unmittelbar auf die Rechtsbeziehungen im Vereinigten Königreich, ohne dass es hierzu einer eigenständigen gesetzlichen Regelung im britischen Recht bedarf. Mit dem Brexit würden diese Vorgaben grundsätzlich ersatzlos wegfallen (es sei denn, das Vereinigte Königreich trifft in eigener Verantwortung Maßnahmen zur Fortgeltung).
- Europäische Richtlinien hingegen wirken nur unmittelbar. Solange die Mitgliedschaft in der EU besteht, ist das Vereinigte Königreich verpflichtet, sie durch eigenständige Gesetze umzusetzen. Mit dem Brexit entfällt zwar die verbindliche europarechtliche Vorgabe, das nationale Umsetzungsgesetz bleibt aber in Kraft. Erst wenn das Vereinigte Königreich diese nationalen Gesetze ändert, ändert sich auch die Rechtslage selbst. Bei solchen Änderungen bestehen dann aber keine europarechtlichen Grenzen mehr, sie liegen alleine in der Hand des nationalen Gesetzgebers.

Unter anderem werden folgende Gebiete des Wirtschaftsrechts auch im Vereinigten Königreich durch europarechtliche Vorgaben geprägt:

- Kartellrecht und Fusionskontrolle
- Beihilfenrecht
- Vergaberecht
- Arbeits- und Arbeitsschutzrecht
- Verbraucherrecht
- Datenschutzrecht
- Insolvenzrecht
- Gesellschaftsrecht
- Vertriebsrecht
- Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Handelsrecht
- Markenrecht

- Urheberrecht
- Wettbewerbsrecht
- Produkthaftungsrecht

Wie das lokale Recht nach einem Brexit gestaltet wird, liegt in der Hand des nationalen Gesetzgebers. Die britische Regierung hat für den Übergang ein umfassendes Gesetzgebungsvorhaben angekündigt, das unter der Bezeichnung „Great Repeal Bill“ bekannt wurde. Das Gesetz soll mit Vollzug des Brexit in Kraft treten und zum bisherigen europäischen Rechtsrahmen unter anderem Folgendes bestimmen:

- Bisher unmittelbar geltendes europäisches Recht, also vor allem Verordnungen, soll in nationales britisches Recht überführt werden.
- Alle bisherigen Gesetze zur Umsetzung mittelbaren europäischen Rechts, also vor allem von Richtlinien, sollen erhalten bleiben.
- Die wesentlichen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), die vor dem Brexit ergangen sind, sollen dieselbe Bindungswirkung entfalten wie Entscheidungen des britischen Supreme Court.
- Der Vorrang des europäischen Rechts vor dem nationalen Recht soll aber mit dem Brexit enden.

Damit soll für die Übergangsphase nach dem Brexit erst einmal Rechtssicherheit für Bürger und auch für Unternehmen geschaffen werden. In einem zweiten Schritt sollen dann allerdings alle Vorschriften des ursprünglich europäischen Rechtsrahmens – die dann in nationales Recht überführt sind – überprüft und ggf. nach den Vorstellungen des britischen Gesetzgebers angepasst, geändert, ersetzt oder abgeschafft werden.

Die bayerische Wirtschaft begrüßt, dass mit der nahtlosen Übernahme des europäischen Rechtsrahmens nach dem Brexit durch das „Great Repeal Bill“ zunächst Rechtssicherheit geschaffen wird. Die anschließenden Änderungen müssen allerdings mit Augenmaß erfolgen. Welche Regelungen nach dem Brexit wie ausgestaltet werden sollen ist jetzt noch nicht absehbar, so dass auch keine konkrete Bewertung möglich ist. Aus Sicht der vbw müssen aber bei Änderungen des Rechtsrahmens nach dem Brexit unter anderem folgende Grundprinzipien beachtet werden:

- Vertrauens- und Bestandsschutz: Bei Änderungen muss berücksichtigt werden, dass Unternehmen (britische und solche aus anderen EU-Staaten gleichermaßen) weitreichende und langfristig bindende Entscheidungen in Vertrauen auf den Fortbestand des europäischen Rechtsrahmens im Vereinigten Königreich getroffen haben. Diesem Vertrauen muss durch angemessene Regelungen des Vertrauens- und Bestandsschutzes Rechnung getragen werden. Die Änderungen dürfen also keinesfalls zu abrupt sein und müssen zumindest angemessene lange Übergangs- und Anpassungsfristen vorsehen.
- Diskriminierungsfreiheit: Die Neuregelungen müssen einheitlich und diskriminierungsfrei erfolgen, das heißt, Unternehmen aus den EU-Mitgliedstaaten dürfen nicht schlechter gestellt werden als britische Unternehmen.

5.2 Grenzüberschreitende Rechtsbeziehungen

Wesentlicher Kern des europäischen Binnenmarkts ist der weitestgehend reibungslose Austausch über die innergemeinschaftlichen Grenzen hinweg. Dieses Verfahren droht zwischen UK und der Europäischen Union zum Erliegen zu kommen, sobald die Grenze zwischen beiden wieder zu einer EU-Außengrenze mutiert.

5.3 Internationaler Personaleinsatz

Der grenzüberschreitende Personaleinsatz ist für international aufgestellte Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Hierfür gilt es dringend Folgevereinbarungen zu finden nach Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU.

5.3.1 Sozialversicherungsrecht

Das sozialversicherungsrechtliche Entsendeverfahren beruht auf der Verordnung VO (EG) 883 / 2004. Die Verhandlungsführer der EU und der britischen Regierung haben sich darauf verständigt, dass nach dem vorgesehenen Austrittszeitpunkt die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Besitzstände in Bezug auf die sozialversicherungsrechtliche Absicherung entsandter Arbeitnehmer gewahrt und in leistungsrechtlicher Hinsicht nach dem bisherigem Recht der VO (EG) 883/2004 abgewickelt werden sollen. Es wird ein Mechanismus eingerichtet, der dafür sorgt, dass künftige Änderungen der Verordnung hierbei berücksichtigt werden.

Die Vereinbarungen decken damit lediglich die leistungsrechtliche Seite in Bezug auf die VO (EG) 883/2004 ab. Nach dem vorgesehenen Austrittsdatum Großbritanniens am 29. März 2019 werden allerdings keine Entsendungen im Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004 mehr möglich sein. Auch die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA) hat die Weisung an die Krankenkassen gegeben, bereits jetzt nur noch Entsendebescheinigungen auszustellen, die auf das Austrittsdatum des Vereinigten Königreichs hin befristet sind. Ein Verbleib in der deutschen Sozialversicherung im Rahmen einer Entsendung nach Großbritannien ist daher nach derzeitigem Stand nur noch bis zu diesem Zeitpunkt möglich. Nach dem Brexit wird theoretisch das alte deutsch-britische Sozialversicherungsabkommen wieder aufleben. Dieses ist aber so veraltet, dass es keine sinnvolle Wirkung mehr entfalten kann.

Aus Sicht der vbw muss die Koordinierung der europäischen Sozialversicherungssysteme sichergestellt bleiben, sei es durch Anerkennung der VO (EG) 883/2004 durch das Vereinigte Königreich oder durch bilaterale Abkommen, so dass auch weiterhin die sozialversicherungsrechtliche Entsendung aus den verbleibenden EU-Staaten in das Vereinigte Königreich und andersherum in Bezug auf alle Zweige der sozialen Sicherheit möglich ist.

5.3.2 Arbeitsgenehmigungs- und Aufenthaltsrecht

Als spezielle Ausprägung der allgemeinen Freizügigkeit gilt in der EU die Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV), die jedem Unionsbürger das Recht gibt, in jedem europäischen Staat arbeiten zu dürfen ohne dass es eines Aufenthaltstitels bedarf.

Die Freizügigkeit von Arbeitnehmern und Managern zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ist in jedweder Vertragskonstellation für das Funktionieren moderner Unternehmen unabdingbar. In jedem Fall sind diesbezüglich praxistaugliche Regelungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU in allen Stufen sicherzustellen. Eine Abkehr von der Arbeitnehmerfreizügigkeit wäre angesichts der unternehmerischen Realität von Produktionsprozessen mit hohem Personalaustausch zwischen den Ländern nicht praktikabel. Bereits erworbene Rechtspositionen sowohl von Bürgern als auch von Unternehmen müssen Bestandsschutz erhalten. So sind Regelungen zum Aufenthaltsrecht für EU-Bürger in Großbritannien oder zur weiteren Tätigkeit der Unternehmen, die bislang von der Niederlassungsfreiheit Gebrauch gemacht haben, erforderlich.

5.4 Datenschutz

Die europäischen Vorgaben zum Datenschutz ergeben sich derzeit aus der Datenschutzrichtlinie (95 / 46 / EG), die ab 25. Mai 2018 von der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO; Verordnung 2016 / 679) abgelöst wird. Demnach ist derzeit der Datentransfer an Stellen in anderen EU-Mitgliedschaften problemlos möglich, soweit die weiteren rechtlichen Voraussetzungen des Datentransfers, wie sie auch im Inland gelten würden, erfüllt sind.

Nach einem Austritt wird das Vereinigte Königreich auch datenschutzrechtlich zu einem Drittstaat. Damit wird die Datenübermittlung in das Vereinigte Königreich nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, wodurch das Potenzial des digitalen Binnenmarktes erheblich eingeschränkt wird. Neben den allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen des Datentransfers muss dann sichergestellt werden, dass das Vereinigte Königreich ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Die Angemessenheit des Schutzniveaus, das ein Drittland bietet, wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen. Insbesondere werden die Art der Daten, die Zweckbestimmung sowie die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die in dem betreffenden Drittland geltenden allgemeinen oder sektoralen Rechtsnormen sowie die dort geltenden Landesregeln und Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt.

Beispielsweise dürfen Kunden- und Transaktionsdaten aus dem EU-Finanzbereich nach dem Brexit nicht mehr in Großbritannien gespeichert werden. Lebensläufe und Ähnliches von Bankvorständen dürfen nicht mehr zwischen den Aufsichtsbehörden der beiden Räume ausgetauscht werden, was allerdings im Zuge persönlicher Eignungsprüfungen ggf. notwendig wäre.

Fragen dieser Art müssen im Zuge einer umfassenden Regelung zum europäisch-britischen Datenverkehr gelöst werden. Die Datenübermittlung in das Vereinigte Königreich muss auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zulässig sein. Hierzu muss die EU-Kommission nach dem Brexit feststellen, dass in dem Vereinigten Königreich ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Alternativ muss mit dem Vereinigten Königreich ein Abkommen geschlossen werden, das ein entsprechendes Datenschutzniveau sicherstellt.

5.5 Gesellschaftsrecht

Innerhalb der EU gilt die in Art. 49 AEUV verankerte Niederlassungsfreiheit. Diese gilt gemäß Art. 54 AEUV auch für Gesellschaften. Die Niederlassungsfreiheit ermöglicht es den in EU-Mitgliedstaaten gegründeten Gesellschaften, abweichend von der Sitztheorie, Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten zu gründen. Dabei verlieren diese Gesellschaften die ihnen nach dem Recht des Gründungsstaates zukommende Rechtsfähigkeit nicht, sondern verlegen diese in einen anderen EU-Mitgliedstaat. Somit bleibt auf sie das Recht des Staates anwendbar, in dem sie gegründet wurden.

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU werden die vier Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes, zu denen auch die Niederlassungsfreiheit gehört, auf britische Gesellschaften nicht mehr anwendbar sein. Damit wäre auch die vom EuGH vertretene Gründungstheorie auf britische Gesellschaften nicht mehr anwendbar. Da der BGH sich der vom EuGH vertretenen Gründungstheorie nur für die Bereiche angeschlossen hat, in denen nach ausländischem Recht gegründete Kapitalgesellschaften im Inland Niederlassungsfreiheit genießen, gilt für Gesellschaften aus Drittstaaten weiterhin die Sitztheorie. Nach der Sitztheorie unterliegen die Rechtsbeziehungen einer Gesellschaft dem Recht des Staates, in dem sie ihren tatsächlichen Sitz hat, wo sich insbesondere die Hauptverwaltung der Gesellschaft befindet.

Für die Neugründungen von Gesellschaften nach dem Brexit bedeutet dies, dass eine Gründung nach britischem Recht nur dann erfolgen kann, wenn der Verwaltungssitz der Gesellschaft tatsächlich im Vereinigten Königreich liegen soll. Den bereits bestehenden, nach britischem Recht gegründeten Gesellschaften, deren Verwaltungssitz in Deutschland liegt, droht die Nichtanerkennung als ausländische Kapitalgesellschaft. Mangels Einhaltung der deutschen Gründungsvorschriften würde die Nichtanerkennung zu einem automatischen Rechtsformwechsel einer Limited zu einer deutschen Personengesellschaft mit der damit einhergehenden unbeschränkten persönlichen Haftung führen.

Ein automatischer Formwechsel ist für die in Deutschland tätigen Unternehmen mit erheblichen Haftungsrisiken verbunden. Daher müssen die in Deutschland ansässigen Gesellschaften nach dem Brexit Bestandsschutz genießen und ihre Rechtsform behalten dürfen. Alternativ muss den Unternehmen eine ausreichende Übergangsfrist gewährt werden, damit sie einen Rechtsformwechsel vollziehen können.

5.6 Gewerblicher Rechtsschutz und geistiges Eigentum

Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster gelten im gesamten Gebiet der EU. Unionsmarken entfalten Schutz in der EU aufgrund der unmittelbar geltenden Unionsmarkenverordnung. Nach dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU wird die Unionsmarkenverordnung nicht mehr anwendbar sein. Dies hätte zur Folge, dass der Markenschutz aus Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Vereinigten Königreich enden würde. Sollte es zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in diesem Punkt zu keiner Einigung kommen, müssten die Unternehmen im Vereinigten Königreich neue Marken anmelden, um Markenschutz zu erlangen.

Daher muss aus Sicht der Wirtschaft im Rahmen der Austrittsverhandlungen die Weitergeltung der geschützten Marken und Geschmacksmuster vereinbart werden. Alternativ kann die Aufspaltung der geschützten Marken und Geschmacksmuster in zusätzliche nationale Schutzrechte vereinbart werden.

Im Übrigen müssen im Bereich des Urheberrechts die Interessen der Rechteinhaber am Schutz ihres geistigen Eigentums und die Wahrung der Informations- und Meinungsfreiheit – insbesondere im Internet – weiterhin in Einklang gebracht werden.

5.7 Kartellrecht

Die Vorgaben des EU-Kartellrechts ergeben sich im Wesentlichen aus den Art. 101 - 102 AEUV und der EU-Fusionskontrollverordnung (FKVO / VO 139/2004/EG). Diese Vorschriften werden nach Vollzug des Austritts grundsätzlich keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich finden. Grundsätzlich gelten die Vorgaben des AEUV aber für alle Sachverhalte, die spürbare Auswirkungen auf die Wettbewerbs- und Marktverhältnisse in der EU haben können, unabhängig davon, wo sie erfolgen. Kartellabsprachen im Vereinigten Königreich, die sich auf die EU auswirken, könnten also weiterhin durch die EU-Kommission geahndet werden.

Auch nach der FKVO ist nur maßgeblich, ob die an einem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen die festgelegten Schwellenwerte überschreiten und in erheblichem Umfang in der EU tätig sind. Der Sitz der beteiligten Unternehmen ist hierfür irrelevant. Allerdings wird das in der FKVO geregelte One-Stop-Shop-Verfahren dann keine Wirkung mehr für das Vereinigte Königreich entfalten. Das heißt, dass bei Sachverhalten, die EU- und britische Kartellvorgaben berühren, eine Mitteilung an die EU-Kommission nicht mehr ausreicht, sondern auch eine gesonderte Mitteilung an die entsprechenden britischen Behörden erfolgen muss.

Außerdem besteht das Risiko, dass Kartellverstöße nach dem Brexit sowohl von der Europäischen Kommission als auch von der zuständigen britischen Behörde unabhängig voneinander geahndet werden. Dies kann zu einer bei entsprechenden Sachverhalten bisher nicht drohenden Existenzgefährdung der betroffenen Unternehmen führen.

Daher muss die Fortgeltung der kartellrechtlichen Vorschriften nach dem Brexit durch einen Vertrag zwischen Deutschland bzw. der EU auf der einen Seite und dem Verei-

nigten Königreich auf der anderen Seite vereinbart werden. Hierbei muss auch die effiziente und faire Handhabung von parallel laufenden Verfahren in der Union und im Vereinigten Königreich gewährleistet werden.

5.8 Beihilferecht

Die Vorgaben des Beihilferechts ergeben sich im Wesentlichen aus den Art. 108 ff. AEUV. Diese Vorschriften werden nach Vollzug des Austritts grundsätzlich keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich finden. Unter Beihilfen versteht man staatliche Unterstützungsleistungen, z. B. Subventionen oder Steuererleichterungen, die zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen. Sie sind innerhalb der EU grundsätzlich verboten und nur in Ausnahmefällen zulässig, z. B. bei Sanierungsmaßnahmen. Greift das EU-Beihilferecht nach einem Austritt des Vereinigten Königreichs nicht mehr, könnte die britische Regierung vermehrt solche Leistungen zugunsten britischer Unternehmen erbringen, z. B. um die konkreten nachteiligen Folgen des Austritts für diese Unternehmen abzuschwächen.

5.9 Steuerrecht

Mit dem Brexit ist UK nicht mehr an die europäischen Rahmenvorgaben und -regeln zu steuerlichen Fragen gebunden. Auch innereuropäische Regelungen und Institute zur Verwaltungszusammenarbeit (etwa Auskunftsvereinbarungen oder der Mini-One-Stop zur Abwicklung der Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Geschäften) erfassen UK nicht mehr. Handlungsbedarf löst der Brexit insbesondere bei Ertragsteuern und Mehrwertsteuer aus. Auf beiden Feldern ist es ausreichend, wenn auf ein normales Drittstaatenverhältnis umgestellt wird und die dafür notwendigen Einrichtungen aufgebaut werden. Allerdings sind Übergangsregelungen notwendig.

Einen Teil der Fragen, insbesondere zur Mehrwertsteuer, muss die EU mit dem UK verhandeln, andere, im Wesentlichen zu den Ertragsteuern, sind zwischen den einzelnen Nationalstaaten in der EU und dem UK zu lösen. Wichtige Aufgaben stellen sich etwa im Zusammenhang mit der Abwicklung der Mehrwertsteuer bei grenzüberschreitenden Umsätzen und mit Mechanismen zur steuerlichen Zuordnung von Umsätzen und Gewinnen sowie zur Klärung von Differenzen dazu. In dem Zusammenhang muss auch sichergestellt werden, dass der Brexit steuerlich nicht als Verlagerung interpretiert wird, mit entsprechenden schädlichen steuerlichen Folgen für die Unternehmen.

In allen Fällen, in denen ein Unternehmen in einem Raum derzeit eine Rechtsform aus dem anderen Raum nutzt (Beispiele: British Limited – Ltd. Societas Europaea – SE), muss die Rechtsform geändert werden. Hier gilt es, eventuell durch diesen Wechsel bedingte schädliche steuerliche Effekte zu vermeiden und für die Änderung ausreichend Zeit zu geben.

Die deutschen Unternehmen benötigen nach dem Ende der Austrittsverhandlungen eine Übergangsfrist für die Umstellung auf die dann geltenden steuerlichen Vorschriften. Während dieser Übergangsfrist sollten die steuerlichen Bestimmungen des Binnenmarktes uneingeschränkt weiter gelten und für Streitfragen der Europäische Gerichtshof zuständig bleiben. Insbesondere bei der Mehrwertsteuer ist in dieser Phase eine vollständige Teilnahme am Binnenmarkt notwendig. Steuer- und Zollfragen sollten parallel geregelt werden. Für die Dauer der Übergangsfrist gilt: je länger, desto besser, aber mindestens 18 bis 24 Monate. Das Ende der Übergangsfrist sollte mit dem Ende eines Fiskaljahres zusammenfallen.

6 Brexit – Auswirkungen auf den Finanz- und Kapitalmarkt

Banken und Versicherungen sind in erheblichem Ausmaß vom Brexit betroffen

Vor allem zwei Gründe stehen für das hohe Gewicht, das Finanzmarktthemen im Zusammenhang mit dem Brexit zukommt: die enge Verflechtung der Wirtschaft des UK mit derjenigen der EU, die mit entsprechend eng verflochtenen Finanzmärkten einhergeht, und die Bedeutung der Londoner City, die als weltweit wichtigster Finanzstandort bisher die ganze EU als Heimatmarkt bedient.

Mit dem Brexit wird UK zum Drittstaat. Da weder Freihandelsabkommen noch WTO-Regeln Finanzmarktbedürfnisse ausreichend berücksichtigen, müssen für die Beziehungen zwischen den Finanzmärkten des UK und der EU wichtige Übereinkommen eigens getroffen werden. Auch wird es zu Verlagerungen kommen. Für die Europäische Bankenaufsicht wurde der Umzug von London nach Paris schon beschlossen.

Für das künftige Zusammenspiel der Finanz- und Kapitalmärkte stellen sich zwar keine grundsätzlichen Probleme, aber viele Hürden, die bewältigt werden müssen. Lösungsansätze dazu sind zumeist bekannt. In der Regel werden sie mit höheren Kosten, neuem Bürokratieaufwand und Veränderungen im Markt verbunden sein. Im Folgenden werden hierzu einige wichtige Aspekte dargestellt.

6.1 Clearing

Die schwierigsten Fragen stellen sich im Zusammenhang mit dem clearingpflichtigen Massengeschäft mit Zins- und Währungsderivaten. Denn Clearinghäuser im UK zählen künftig als Clearingstellen in Drittstaaten. Damit müssen Kreditinstitute die bisherigen Vertragswerke mit Kunden anpassen und zu allen relevanten Außenständen mit britischen Clearingstellen Eigenkapital vorhalten.

Um das zu vermeiden, könnte der Markt in die EU migrieren. Das kann zu Verwerfungen bei der Liquidität führen, Hedges im Bestand können teurer werden. Alternativ könnten im Rahmen des Regelwerkes der EU für Clearinghäuser in Drittstaaten Clearingstellen des UK freiwillig europäischer Aufsicht unterstellt oder eine gemeinsame Aufsicht entsprechender Derivategeschäfte eingerichtet werden. Die EZB legt allerdings Wert darauf, dass das Clearing in Euro in einem Staat der Eurozone stattfindet.

6.2 Finanzmarktzugang

Zu regeln ist der gegenseitige Zugang zu den jeweiligen Finanzmärkten. Dieser hängt in der EU an einem sogenannten EU-Pass, den Institute aus Mitgliedsstaaten automatisch erhalten. Mit dem Brexit fällt er für UK weg. Gleiches gilt auch andersherum. Das kann die Rückabwicklung langlaufender Verträge erzwingen. Insbesondere geht es um Einlagen, Asset Management, Derivategeschäfte und Versicherungsverträge mit langer Laufzeit. Zu letzteren wird eine grenzüberschreitende Vertragsabwicklung (Beitragszahlungen, Leistungsgewährungen) mit dem Brexit rechtswidrig.

Eine schnelle Lösung für bestehende Bankgeschäfte wären unilaterale Genehmigungen der EU bzw. des UK. Dafür ist die Rechtsgrundlage zu prüfen. Jenseits dessen müssen die Finanzinstitute eine Lizenz erwerben, die es ihnen erlaubt, im jeweils anderen Markt tätig zu werden. Für Versicherungen können einerseits bestehende Verträge an Anbieter bzw. Tochtergesellschaften im jeweils anderen Rechtsgebiet übergeführt werden. In dem Zusammenhang kann es zu rechtlichen Problemen kommen, die gegebenenfalls zu lösen sind. Alternativ ist es denkbar, bestehende Verträge nach bisherigem Recht zu Ende führen zu lassen. Dafür wären entsprechende Genehmigungen erforderlich.

Marktzugangsbedarf besteht insbesondere auch für Handelsplattformen für Rohstoffe. Es gilt, sicherzustellen, dass die Märkte über ausreichend Liquidität verfügen.

6.3 Kreditsicherheiten und Eigenkapital-Unterlegung von Assets

Anpassungsbedarf im Kreditgeschäft resultiert daraus, dass EU und UK Kreditsicherheiten im jeweils anderen Raum nach dem Brexit schlechter bewerten. Das kann zu abrupt höherem Eigenkapitalbedarf führen, also Kapitalkosten erhöhen.

Lösungswege sind die Anpassung der individuellen Kreditverträge und ein – politisch schwieriger – Bestandsschutz für bestehende Kreditverträge. Zu Assets müssen die Eigenkapitalunterlegungsvorschriften nach dem Austritt abgestimmt werden. Ein Beispiel sind die EK-Anforderungen der EU zu britischen Staatsanleihen.

6.4 Benchmarks in der Unternehmensfinanzierung

Hürden zu bewältigen gibt es auch im Zusammenhang mit Benchmarks. Finanzprodukte dürfen sich künftig nur auf von den Aufsichtsbehörden genehmigte Benchmarks beziehen. Damit können bestehende Finanzprodukte – etwa Kreditverträge, Produkte zur Rohstoffabsicherung, Derivate – nach dem Brexit nicht mehr angeboten werden, wenn sie Bezugsgrößen aus dem anderen Raum verwenden, aus EU-Sicht etwa den britischen Libor. Das kann sich sowohl in der Treasury wie im Asset Management schädlich niederschlagen.

Notwendig sind jedenfalls Bestandsschutz oder Übergangsgenehmigungen für bestehende Verträge.

6.5 Rating

Möglicherweise wirkt sich der Brexit auf die Anwendbarkeit von Ratings britischer Agenturen auf Anlageprodukte oder bei der Quantifizierung von Eigenkapitalanforderungen aus. Nachdem Ratingagenturen in der Regel bereits Niederlassungen in mehreren europäischen Standorten haben, sind hier Schwierigkeiten eher in geringem Maß zu erwarten. Zur Fortführung bzw. Abwicklung bestehender Geschäfte mit Ratingpartnern aus dem jeweils anderen Raum sind Übergangsregeln erforderlich.

Ansprechpartner / Impressum

Dagmar von Bohnstein

Abteilung Planung und Koordination

Telefon 089-551 78-159

Telefax 089-551 78-137

dagmar.von_bohnstein@vbw-bayern.de

Weitere inhaltlich Beteiligte

Karolina Bihler

Grundsatzabteilung Recht

Julius Jacoby

Grundsatzabteilung Recht

Volker Leinweber

Abteilung Planung und Koordination/Volkswirtschaft

Oleg Livschits

Grundsatzabteilung Recht

Dr. Peter Pflieger

Abteilung Wirtschaftspolitik

Volker Pitts-Thurm

Abteilung Planung und Koordination

Dr. Benedikt Rüchardt

Abteilung Wirtschaftspolitik

Volker M. Schilling

Abteilung Wirtschaftspolitik

Dr. Solongo Wandan

Abteilung Wirtschaftspolitik

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde meist auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw März 2018